



Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration Soziale Rechte für Geflüchtete – Das Asylbewerberleistungsgesetz

Der folgende Text ist eine teilweise Vorabveröffentlichung unserer umfangreichen Arbeitshilfe „Soziale Rechte für Flüchtlinge“, die in diesem Herbst in 3. Auflage erscheinen wird. Aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Neuerungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, die schon am 21. August bzw. am 1. September 2019 in Kraft getreten sind, hoffen wir, dass diese Vorabveröffentlichung die Arbeit der Berater*innen schon jetzt erleichtern kann. Wir danken dem Autor, Claudius Voigt von der GGUA Münster, herzlich für die Erarbeitung dieser Arbeitshilfe.

Inhalt

Wer erhält Leistungen nach dem AsylbLG?	4
Grundleistungen, Analogleistungen, Anspruchseinschränkung?	5
In den ersten 18 Monaten: Grundleistungen nach § 3 und 3a AsylbLG	6
Krankenhilfe: Notfallmedizin oder „bestmögliche Behandlung“?	12
Anrechnung von Einkommen und Vermögen, § 7 AsylbLG	14
Nach 18 Monaten: Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Sozialhilfe des SGB XII	16
Anspruchseinschränkung gem. § 1a AsylbLG: Leistungskürzung als Sanktion	19
Wieviel darf gekürzt werden?	21
In welchen Fällen sieht das AsylbLG Leistungskürzungen als Sanktion vor?	22
Wie lange darf gekürzt werden?	26
Vollständiger Leistungsausschluss für in einem anderen EU-Staat International Schutzberechtigte	27
Weiterführende Informationen	29
Impressum	29

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Sondersozialhilfesystem, nach dem der Lebensunterhalt für bestimmte Gruppen ausländischer Staatsangehöriger gedeckt werden soll. Es ist ursprünglich 1993 eingeführt worden, um die Sozialhilfeleistungen für bestimmte Personengruppen absenken und in Form von Sachleistungen erbringen zu können.

→ **Zuständig ist das Sozialamt. Leistungen zur Arbeitsmarktintegration müssen zusätzlich durch eine Arbeitslos-/ Arbeitssuchendmeldung bei der beantragt werden.**

Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die damalige Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt, da diese evident unzureichend seien, ein verfassungsrechtlich geschütztes menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Dieses stehe „deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“¹

Im März 2015 hat der Gesetzgeber das AsylbLG daraufhin grundlegend reformiert, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Seitdem sind jedoch in mehreren Änderungen bereits wieder weitreichende Einschränkungen beschlossen worden.

Im August und September 2019 sind weitere gravierende Verschärfungen in Kraft getreten, die

- die Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG auf zahlreiche neue Gruppen (z. B. Dublin-Fälle) ausweiten,
- die Regelbedarfe für alle Alleinstehenden in Gemeinschaftsunterkünften um zehn Prozent kürzen,
- die Bedarfe für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung aus dem Regelsatz herausrechnen, um sie stattdessen gesondert zu erbringen und damit die ausgezahlten Regelsätze für alle kürzen,
- die Voraufenthaltszeit für die so genannten „Analogleistungen“ von 15 auf 18 Monate verlängern und
- für eine bestimmte Gruppe Geflüchteter (nämlich „vollziehbar ausreisepflichtige“ Personen ohne Duldung mit einem bestehenden Schutzstatus in einem anderen EU-Staat) sogar jeglichen Leistungsanspruch streichen.

Der Paritätische hält viele dieser Verschärfungen und andere bestehende Einschränkungen im AsylbLG für verfassungsrechtlich nicht zulässig und setzt sich seit langem für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ein, da er es für ein diskriminierendes Gesetz hält. Stattdessen sollten die Leistungsberechtigten in die regulären Sozialsysteme (SGB II, SGB XII, SGB V, SGB IX) einbezogen werden.

¹ [BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - asyl.net: M19839](#)

Wer erhält Leistungen nach dem AsylbLG?

Nach § 1 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungen nach dem AsylbLG (unter anderem) Ausländer*innen, die sich *tatsächlich* in Deutschland aufhalten und die

- einen Asylantrag gestellt haben und daher eine Aufenthaltsgestattung besitzen;
- ein Asylgesuch geäußert haben und daher einen Ankunftsnachweis besitzen; der Anspruch besteht auch, wenn der Ankunftsnachweis noch nicht ausgestellt worden ist;
- eine Duldung besitzen; auch eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder andere im Gesetz gar nicht vorgesehene Bescheinigungen gelten unter Umständen rechtlich als Duldung;
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, ohne im Besitz einer Duldung zu sein; dies sind zum Beispiel „illegalisierte“ Menschen, die ohne Wissen der Ausländerbehörde in Deutschland leben, oder Personen, denen die Ausländerbehörde die Ausstellung einer Duldung verweigert;
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG besitzen, wenn diese „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist; hierzu gehören zum Beispiel syrische Familienangehörige, die im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms nach Deutschland gekommen sind. Wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nicht wegen des Krieges erteilt worden ist, besteht hingegen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. XII;

→ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG besitzen; dies ist eine maximal sechsmo-
natige vorübergehende Aufenthaltserlaubnis;

→ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Auf-
enthG besitzen, wenn der Zeitpunkt der erstma-
ligen Duldung („Aussetzung der Abschiebung“)
noch keine 18 Monate zurückliegt; wenn dieser
Zeitpunkt schon mindestens 18 Monate zurück-
liegt, besteht Anspruch auf die regulären Sozial-
leistungen nach SGB II oder XII.

Anders als die Leistungen des SGB II setzen die Leis-
tungen nach AsylbLG keinen Antrag voraus. Vielmehr
müssen sie erbracht werden, sobald das Sozialamt
Kenntnis von den Bedarfen und den Ansprüchen hat
(§ 6b AsylbLG in Verbindung mit § 18 SGB XII). Falls das
Sozialamt trotz Kenntnis die erforderlichen und zuste-
henden Leistungen nicht erbringen sollte, können sie
auch rückwirkend durchgesetzt werden.

Grundleistungen, Analogleistungen, Anspruchseinschränkung?

- In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts erhalten Leistungsberechtigte die sogenannten „**Grundleistungen**“ nach § 3 bzw. § 3a AsylbLG. Diese unterliegen besonderen Regelungen, sind niedriger als reguläre Sozialhilfeleistungen und können zum Teil oder sogar vollständig als Sachleistungen erbracht werden.
- Nach einem Aufenthalt von mehr als 18 Monaten werden normalerweise die sogenannten „**Analogleistungen**“ nach § 2 AsylbLG erbracht. Diese entsprechen in Form und Höhe weitestgehend der normalen Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Praxistipp:

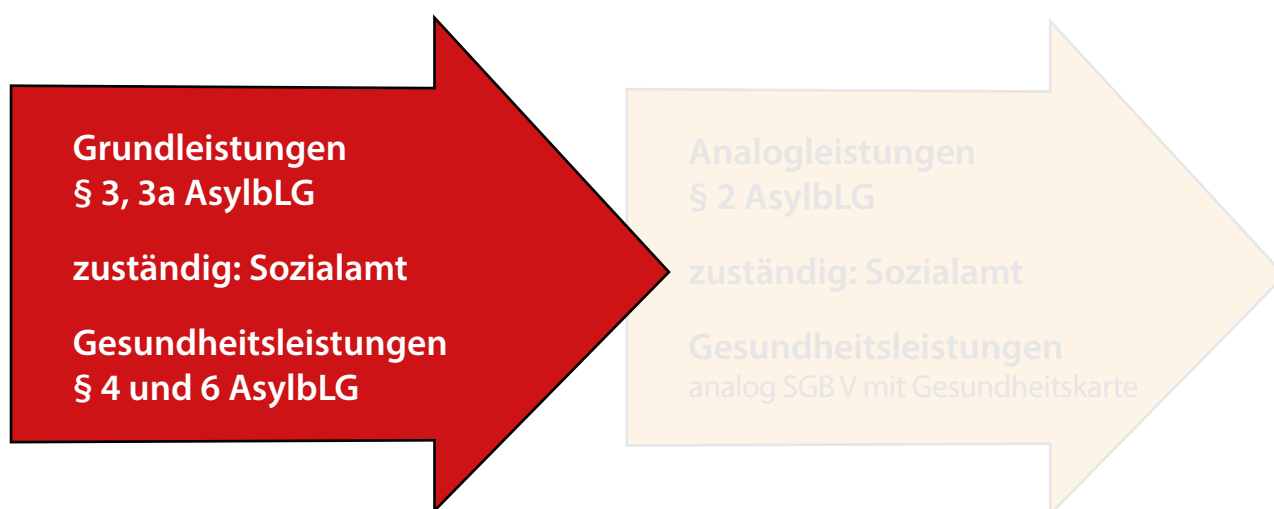
Änderung der Voraufenthaltszeit von 15 auf 18 Monate

Am 21. August 2019 ist die Voraufenthaltszeit für die Analogleistungen von 15 auf 18 Monate verlängert worden. Es gibt aber eine „Bestandsschutzregelung“, nach der Personen, die zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG hatten, nicht in die Grundleistungen nach § 3 bzw. 3a AsylbLG zurückfallen, auch wenn sie noch keine 18 Monate in Deutschland leben (§ 15 AsylbLG).

- In bestimmten Fällen werden die Leistungen gekürzt und entsprechen nur noch etwa der Hälfte der normalen Höhe der Grundleistungen (§ 1a; § 5; § 5a, § 11 AsylbLG). Diese **Anspruchseinschränkungen** werden genutzt, um für unterschiedliche Gruppen ein vermeintlich individuelles „Fehlverhalten“ oder auch die bloße Anwesenheit im Bundesgebiet zu sanktionieren. Die Kürzungsmöglichkeiten sind in den vergangenen Jahren drastisch ausgeweitet worden. Die Kürzungen widersprechen nach unserer Einschätzung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und in vielen Fällen auch europarechtlichen Vorschriften.
- Erstmals ist im August 2019 eine Gruppe Geflüchteter festgelegt worden, die **gar keinen Anspruch auf Leistungen** mehr besitzen (§ 1 Abs. 4 AsylbLG). Es handelt sich um vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die einen internationalen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat haben. Sie erhalten in Deutschland nur noch für zwei Wochen so genannte Überbrückungsleistungen und sind danach normalerweise vollständig von Leistungen ausgeschlossen. Es gibt jedoch eine Härtefallregelung, die nach unserer Auffassung in fast allen Konstellationen nach zwei Wochen greifen muss. Wenn eine Duldung erteilt worden ist, darf dieser Leistungsausschluss gar nicht angewandt werden. Der Paritätische kritisiert diesen gesetzlichen Leistungsausschluss scharf, da er nach unserer Überzeugung nicht mit dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu vereinbaren ist.

In den ersten 18 Monaten: Grundleistungen nach § 3 und 3a AsylbLG

Ankunftsnachweis, Gestaltung, Duldung	
Erste 18 Monate	Ab 19. Monat



In **Landeseinrichtungen** erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG die Leistungen für den „notwendigen Bedarf“ (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts – das physische Existenzminimum) in Form von Sachleistungen. Zusätzlich müssen Leistungen für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ (das soziokulturelle Existenzminimum) erbracht werden. Hierzu gehören folgende Positionen:

- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildung
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen.

Diese „sollen“ zwar als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden, „soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich“, aber in den meisten Bundesländern wird der notwendige persönliche Bedarf als Geldleistung ausgezahlt.

Die Sätze für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ in Landeseinrichtungen betragen gemäß § 3a AsylbLG ab September 2019:

Bedarfsstufe 1 (erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern in einer Wohnung)	150 Euro <i>(nicht anwendbar in Landesaufnahmeeinrichtungen, da es sich nicht um eine „Wohnung“ handelt)</i>
Bedarfsstufe 2 (erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben, alleinstehend oder Partner*innen)	136 Euro
Bedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die zusammen mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben oder einer stationären Einrichtung, z. B. der Behindertenhilfe, untergebracht sind; in einer Aufnahmeeinrichtung gilt diese Bedarfsstufe <i>nicht</i> für unter 25jährige – sondern Bedarfsstufe 2)	120 Euro
Bedarfsstufe 4 (sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	79 Euro
Bedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	97 Euro
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	84 Euro

In manchen Fällen kürzen die Behörden den Barbetrag um bestimmte Positionen, die in der Aufnahmeeinrichtung als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird – zum Beispiel um den Anteil für Kommunikation, weil ein W-LAN-Zugang in der Einrichtung kostenlos bereitgestellt wird. Gegen eine solche Kürzung sollte durch einen Widerspruch vorgegangen werden, da es sich bei dem Barbetrag eben um einen „notwendigen persönlichen Bedarf“ handelt, über dessen Nutzung auch persönlich entschieden werden können muss.

Praxistipp:

Gericht sieht Kürzungen als nicht rechtmäßig an

Das Sozialgericht Landshut hat in einem Beschluss vom 17. August 2016² festgestellt, dass die anteilige Kürzung eines Teils des notwendigen persönlichen Bedarfs wegen anderweitiger Bedarfsdeckung nicht rechtmäßig sei. Das Gericht stellt fest, es sei *„ausgeschlossen, einzelne Ausgaben regelbedarfsrelevanter Positionen mit der Begründung herauszurechnen, dass nicht jeder Leistungsempfänger jeden Bedarf gleichzeitig habe, nachdem dieser Ansatz bereits im Rahmen der Bemessung herangezogen wurde. (...) Durch die Gewährung auch nur eines Teils der Geldleistungen muss eine gewisse Disponibilität gewährleistet sein, dass der Leistungsberechtigte durch die eigenverantwortliche Verwendung der pauschalierten Leistung einen gegenüber dem statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich ausgleichen kann.“*

² SG Landshut, Beschluss v. 16.08.2016 – S 11 AY 64/16 ER.

Für Leistungsberechtigte, die nicht mehr in Landes-einrichtungen (sondern in einer eigenen Wohnung oder einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft) untergebracht sind, muss der monatliche Bedarf für das physische Existenzminimum („notwendiger Bedarf“) „vorrangig“ als Geldleistung erbracht werden. Nur ausnahmsweise, „soweit es nach den Umständen erforderlich ist“, dürfen Sachleistungen oder Gutscheine aus-gegeben werden. Der notwendige persönliche Bedarf

muss zusätzlich als Geldleistung gezahlt werden. Bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften „kann“ dieser gemäß § 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG dements-gegen teilweise oder sogar vollständig doch als Sach-leistung geleistet werden. In diesem Fall werden vom Auszahlungsbetrag bestimmte Anteile gekürzt. Falls das Sozialamt keine Geldleistungen bewilligt, muss es nachvollziehbar und individuell begründen, warum es vom Normalfall der Geldleistung abweicht.

Die Sätze für den „notwendigen Bedarf“ und den „notwendigen persönlichen Bedarf“ außerhalb von Landeseinrichtungen betragen ab September 2019:

Regelbedarfe § 3; 3a AsylbLG 2019

	„notwendiger Bedarf“ (physisches Exis- tenzminimum)	„notwendiger persönlicher Bedarf“ (soziales Exis- tenzminimum)	Gesamt- bedarf	Zusätzlich zu erbringen, „soweit notwendig und angemessen“
Bedarfsstufe 1 (erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern in einer Wohnung)	194 Euro	150 Euro	344 Euro	Unterkunft, Heizung, Hausrat, Verbrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, Kosten der Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie (Strom), Warmwasser. Außerdem: Bildungs- und Teilhabepaket.
Bedarfsstufe 2 (erwachsene Leistungsberechtigte ab 18 Jahren, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben oder Erwachsene, die als Partner*innen in einer Wohnung zusammen leben)	174 Euro	136 Euro	310 Euro	
Bedarfsstufe 3 (erwachsene unverheiratete Leistungsbe- rechtigte unter 25 Jahren, die mit ihren El- tern in einer Wohnung leben oder Erwach- sene, die in einer stationären Einrichtung z. B. der Behindertenhilfe untergebracht sind)	155 Euro	120 Euro	275 Euro	
Bedarfsstufe 4 (sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	196 Euro	79 Euro	275 Euro	
Bedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	171 Euro	97 Euro	268 Euro	
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	130 Euro	84 Euro	214 Euro	

Aus welchen Positionen sich die Leistungen genau zusammen setzen, hat das Integrationsministerium Rheinland-Pfalz zusammengestellt:

<https://t1p.de/5cpd> und

<https://t1p.de/8kir>

Hinweis

Änderungen seit August 2019: Zehnprozentige Kürzung für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften, Kosten für Strom werden gesondert erbracht

Seit September 2019 sind Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Aufnahmeeinrichtung leben, nicht mehr der Bedarfsstufe 1, sondern der Bedarfsstufe 2 zugeordnet. Dies bedeutet eine Kürzung der Leistung um zehn Prozent. Die Bundesregierung begründet diese Kürzung damit, dass die Betroffenen in einer Gemeinschaftsunterkunft eine Art „Schicksalsgemeinschaft“ bilden würden und durch gemeinsamen Einkauf und gemeinsame Nutzung bestimmter Gegenstände Einsparungen erzielen könnten wie in einer Familie oder Partner*innenschaft. Der Paritätische hält diese Begründung für realitätsfern und daher nicht für verfassungskonform.

Die Einstufung in Regelsatzstufe 2 ist für Alleinstehende hingegen nicht zulässig, wenn nur vorübergehend und kurzfristig eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt oder wenn die Betroffenen in der Gemeinschaftsunterkunft eine abgeschlossene Wohnung bewohnen.

In vielen Fällen dürfte eine Einstufung in Regelsatzstufe 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften nicht rechtmäßig sein, da das menschenwürdige Existenzminimum nicht gedeckt ist. Dies dürfte insbesondere der Fall sein, wenn die anderen Personen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht nach §§ 2 oder 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, weil sie z. B. Leistungen nach SGB II, Ausbildungsbeihilfe, Arbeitseinkommen oder Leistungen nach SGB XII erhalten oder aber einer Kürzung nach § 1a unterliegen. Weitere Argumente könnten sein, dass man mit den verbleibenden unter § 2 oder 3 AsylbLG fallenden Mitbewohner*innen keinen gemeinsamen Nenner findet, um zusammen aus einem Topf zu wirtschaften (z. B. weil aus kulturellen, religiösen oder medizinischen Gründen unterschiedliche Essgewohnheiten bestehen, weil die Essenszeiten und -bedürfnisse sich wegen Schulbesuchs der Kinder, Teilnahme an Deutschkursen, ehrenamtlicher Tätigkeiten, Ausbildung oder Arbeit usw. unterscheiden oder weil aufgrund von Sprachproblemen oder Konflikten mit den Mitbewohner*innen kein gemeinsames Wirtschaften möglich ist).

Es empfiehlt sich, gegen die Einstufung in Regelsatzstufe 2 in derartigen Fällen Widerspruch und gegebenenfalls auch Klage beim Sozialgericht einzulegen und dies mit den oben genannten, im jeweiligen Einzelfall detailliert vorgetragenen Argumenten zu begründen. Im Zweifelsfall sollte anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Ebenfalls seit September 2019 werden die Bedarfe für Haushaltsenergie (Strom) und Wohnungsinstandhaltung aus dem Regelsatz herausgerechnet und müssen gesondert erbracht werden. In einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt dies üblicherweise als Sachleistung. In einer Wohnung, in der ein eigener Vertrag mit dem Stromlieferanten besteht, muss das Sozialamt die Stromkosten in tatsächlicher Höhe erstatten, soweit diese notwendig und angemessen sind.

Der ursprünglich im Regelsatz vorgesehene Anteil für Wohnungsinstandhaltung und Strom entspricht folgenden Werten; notwendig und angemessen können aber abhängig vom Einzelfall auch höhere Beträge sein:

Bedarfsstufe 1	38 Euro
Bedarfsstufe 2	34 Euro
Bedarfsstufe 3	30 Euro
Bedarfsstufe 4	25 Euro
Bedarfsstufe 5	16 Euro
Bedarfsstufe 5	9 Euro

Paxistipp:

Grundleistungen waren bis einschließlich August 2019 rechtswidrig zu niedrig – Nachzahlung der Differenz beantragen

Die Grundleistungen sind zwischen 2016 und August 2019 nicht erhöht worden, obwohl dies vom Gesetz her jährlich vorgeschrieben ist. Daher haben einige Gerichte einen Anspruch auf Nachzahlung der Differenz festgestellt. Die Betroffenen können beim Sozialamt einen „Überprüfungsantrag“ nach § 44 SGB X für die Zeiträume des laufenden und des Vorjahres stellen. Dann muss das Sozialamt die alten Bewilligungsbescheide prüfen und gegebenenfalls die zu Unrecht vorenthaltenen Leistungen nachzahlen. Der Paritätische hat dazu eine [ausführliche Arbeitshilfe](#) erstellt.

Zusätzlich zum Regelbedarf: Bestimmte Leistungen müssen geson- dert beantragt werden

Der Regelsatz umfasst viele Bedarfe nicht. Diese müssen daher gesondert beantragt und nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zusätzlich erbracht werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- **Kosten der Unterkunft** inkl. Heizung, Strom, Renovierungs- und Umzugskosten (wird für Personen in Gemeinschaftsunterkünften als Sachleistung, für Personen in Wohnungen als Geldleistung bereitgestellt);
- **Hausrat** (hierzu gehören sowohl die Erstbeschaffung als auch die „Ersatzbeschaffung“). Auch kleinere Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (z. B. Geschirr, Trockentücher, Putzmittel) gehören hierzu, da der Regelsatz diese Positionen nicht umfasst;
- **Bildungs- und Teilhabepaket (§ 3 Abs. 4 AsylbLG)**. Der Umfang entspricht demjenigen, wie er auch im SGB XII vorgesehen ist.

Praxistipp:

Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden zum 1. August 2019 erweitert und das Verwaltungsverfahren vereinfacht. So ist künftig kein gesonderter Antrag mehr erforderlich – mit Ausnahme der Nachhilfeförderung. Das bedeutet, dass auch rückwirkend Kosten übernommen werden müssen. Informationen dazu gibt es [auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)

Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zählen gem. §§ 34, 34a und 34b SGB XII:

- Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- Schulbedarf (Pauschalen von 100 bzw. 50 Euro pro Halbjahr). Dieser Betrag wird ab 2021 jährlich prozentual erhöht. Das Bundessozialgericht hat mittlerweile festgestellt, dass auch über die Pauschale hinaus ungedeckte Kosten für Schulbücher zu übernehmen sind (BSG, Urteil vom 8. Mai 2019; Aktenzeichen *B 14 AS 6/18 R* und *B 14 AS 13/18 R*). Dies gilt auch für das AsylbLG.
- Schüler*innenfahrtskosten zur „nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs“. Dazu gehört ab August 2019 auch eine Schule mit besonderem Profil (z.B. mit sportlichem oder sprachlichem Profil oder Ganztagschulen).
- Außerschulische Lernförderung, wenn keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht mehr an.
- Kostenlose Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita. Der bisherige Eigenanteil von einem Euro pro Tag entfällt ab August 2019.
- Zuschuss zur Ermöglichung von außerschulischer Bildung und Teilhabe (15 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

- **Mehrbedarf für Warmwasser.** Für Personen, die in Privatwohnungen wohnen und das Warmwasser über Elektro- oder Gasboiler dezentral erwärmen, muss das Sozialamt die Kosten für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erbringen, da sie nicht im Regelsatz enthalten sind. Da deren Höhe nicht individuell ermittelbar ist, dürfte sich das Sozialamt an den Mehrbedarfszuschlägen nach § 30 Abs. 7 SGB XII orientieren.
- **Passkosten:** Die Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Nationalpasses bzw. anderer erforderlicher Dokumente muss das Sozialamt zusätzlich über § 6 AsylbLG erbringen.
- **Einmalige Beihilfen** bei Schwangerschaft und Geburt.
- **Mehrbedarfe** für Schwangere und für Alleinerziehende. Diese werden allerdings meist nicht pauschal wie im SGB II oder SGB XII erbracht, sondern die notwendigen Mehraufwendungen (z. B. für Kinderbetreuung, Ernährungsmehrkosten) müssen individuell glaubhaft gemacht und beantragt werden. Dies hat das Bundessozialgericht für den Mehrbedarf bei Alleinerziehenden im AsylbLG entschieden.³

Über § 6 AsylbLG können darüber hinaus Leistungen beantragt werden, die nicht im Regelbedarf enthalten sind, aber dennoch für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, für besondere Bedürfnisse von Kindern geboten oder für die Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind, wie zum Beispiel:

- **Dolmetscher*innenkosten** zu Therapiezwecken (eine ausführliche Arbeitshilfe dazu finden Sie hier: <https://t1p.de/c3ey>)
- **Eingliederungsleistungen** für Menschen mit Behinderungen: Das Landessozialgericht Niedersachsen hat etwa das Sozialamt verpflichtet, die Kosten für ambulante Fachleistungsstunden im Rahmen der Eingliederungshilfe für eine Frau mit schwerer psychischer Erkrankung zu tragen.⁴

Das Sozialgericht Hildesheim hat einen Anspruch auf Förderung durch einen Integrationshelfer nach § 6 AsylbLG für ein Kind mit Mehrfachbehinderung festgestellt.⁵ ()

- Leistungen zur **Behandlung chronischer Erkrankungen**
- **Fahrtkosten** zu Behörden, zum Arzt oder Krankenhaus, wenn diese „unerlässlich“ sind oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.
- Leistungen für **kostenaufwändige Ernährung**
- Leistungen für **Rehabilitation**
- Leistungen bei **Pflegebedürftigkeit**
- Kosten für **Frauenhausaufenthalt**

Praxistipp:

Leistungen für schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen

Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie ([Richtlinie 2013/33/EU](#)) verlangt, dass die speziellen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen berücksichtigt werden müssen. Zu den schutzbedürftigen Personen zählt die Richtlinie unter anderen: „Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Diese Vorgabe muss das Sozialamt auch bei der Bewilligung von speziellen Leistungen nach dem AsylbLG berücksichtigen (z. B. bei Leistungen der Eingliederungshilfe, Pflegeleistungen, Krankenhilfeleistungen). Im Klartext: Es ist unserer Auffassung nach nicht rechtmäßig, spezielle Leistungen für diese Gruppen abzulehnen, obwohl die entsprechende Leistung deutschen Leistungsberechtigten in einer vergleichbaren Situation zugesprochen würde.

³ BSG, Urteil v. 25.10.2018 - B 7 AY 1/18 R.

⁴ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 1. Februar 2018, L 8 AY 16/17 B ER.

⁵ SG Hildesheim, Beschluss vom 30. August 2012; S 42 AY 140/12 ER.

Krankenhilfe: Notfallmedizin oder „bestmögliche Behandlung“?

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung. Vielmehr stellt das Sozialamt innerhalb der ersten 18 Monate üblicherweise Krankenscheine für die Kostenübernahme aus, die zum Teil für jede Behandlung beantragt werden müssen. § 4 AsylbLG sieht dabei lediglich einen Kostenübernahmeanspruch vor, wenn es sich um die „erforderliche“ Behandlung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln „sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen“ handelt. Darüber hinaus müssen die üblichen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen übernommen werden.

Die Behandlung chronischer Erkrankungen ohne Schmerzen wäre demnach ausgeschlossen. Allerdings schreibt zusätzlich § 6 AsylbLG vor:

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“

Daraus ergibt sich: Nahezu der gesamte Umfang der medizinischen Behandlung, der auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist, muss erbracht werden – insbesondere für Minderjährige und andere Personen mit besonderen Bedürfnissen. Auch die Übernahme von Dolmetscherkosten muss über § 6 AsylbLG übernommen werden, wenn diese für eine Behandlung erforderlich sind. Auch wenn in dem entsprechenden Paragraphen nur von „können“ die Rede ist, besteht nach überwiegender Auffassung ein Anspruch auf die „unerlässliche“ oder „gebotene“ Leistung: Ein Ermessen besteht nur in Bezug auf die Ausgestaltung der Leistung, nicht jedoch in Bezug auf das „ob“.

Praxistipp:

Eingeschränkter Behandlungsanspruch ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar.

Einschränkungen, die einen Anspruch auf Krankenbehandlung unterhalb des Niveaus der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge haben, sind nicht mit der staatlichen Pflicht auf Sicherstellung des menschenwürdigen physischen Existenzminimums vereinbar.

Auch mit dem Völkerrecht ist eine „Notfallmedizin“ nicht zu vereinbaren:

In Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt) heißt es:

*„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“*

In Deutschland ist dieser völkerrechtliche Vertrag geltendes Recht – das indes fortlaufend ignoriert wird.

Zudem widerspricht die eingeschränkte Gesundheitsversorgung zumindest für Asylsuchende „mit besonderen Bedürfnissen“ (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt) den Mindestanforderungen aus Art. 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der EU (Richtlinie 2013/33/EU).

Das Landessozialgericht Hessen hat auch aus diesen Gründen und mit Verweis auf das Grundgesetz in einem Beschluss vom 11. Juli 2018 das Sozialamt zur Übernahme der Kosten für eine Hepatitis-C-Therapie (chronische Erkrankung) einer geduldeten Person verpflichtet:

„Zwar ist die Erkrankung weder akut noch schmerzhaft, doch ist § 6 AsylbLG, wonach Leistungen gewährt werden können, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, verfassungskonform weit auszulegen. Dies ist aufgrund der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips (Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG) geboten (...).

Daher ist bis auf wenige Ausnahmen, insbesondere bei Bagatellerkrankungen oder Kurzaufenthalten, ein Leistungsniveau herzustellen, dass der Sozialhilfe nach §§ 47ff SGB XII bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V entspricht.“⁶

→ *Das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern hat am 28. August 2019 das zuständige Sozialamt verpflichtet, für einen geduldeten nahezu gehörlosen Antragsteller die Kosten einer Cochlea-Implantation nach § 6 AsylbLG zu übernehmen, da „durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative AsylbLG eine dem gesetzlichen Krankenversicherungsrecht entsprechende medizinische Versorgung zu gewährleisten“ sei.⁷*

Für die Praxis heißt das: Falls das Sozialamt die Kostenübernahme für eine geplante Behandlung einer Erkrankung ablehnt, weil sie weder akut noch schmerzhaft sei, sollte gegen die Ablehnung ein Widerspruch eingelegt werden. Da es in der Regel schnell gehen muss, sollte zudem ein Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.

Während des Grundleistungsbezugs dürfen von Leistungsberechtigten keine Eigenanteile bei der medizinischen Behandlung und keine Rezeptgebühren verlangt werden, sofern sie nicht ausnahmsweise Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung sind. Denn diese Kosten sind nicht im Regelsatz enthalten. Falls durch eine Erwerbstätigkeit ausnahmsweise doch eine Mitgliedschaft in der Krankenkasse bestehen sollte, muss das Sozialamt die Eigenanteile und Rezeptgebühren zusätzlich über § 6 AsylbLG erbringen. Die Kostenerstattung sollte in diesem Fall beim Sozialamt beantragt werden.

Praxistipp:

Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Einige Bundesländer haben mit den Krankenkassen Verträge nach § 264 Abs. 1 SGB V abgeschlossen, nach denen auch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG während der ersten 18 Monate eine elektronische Gesundheitskarte erhalten. Damit können sie normalerweise zum Arzt gehen, ohne zuvor eine Genehmigung einzuholen. Der Leistungsumfang ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt, geht jedoch meist über die eingeschränkte Gesundheitsversorgung hinaus. Für besondere Behandlungen (etwa Zahnersatz, Reha-Maßnahmen und Psychotherapie) sind zum Teil weiterhin Einschränkungen vorgesehen.

Bislang haben derartige Verträge unter anderem die Bundesländer Bremen, Hamburg, Berlin, Schleswig-Holstein, Thüringen und einige Kommunen in NRW und Niedersachsen abgeschlossen.

Weitere Informationen zur Gesundheitskarte für Geflüchtete in den jeweiligen Bundesländern und zum jeweiligen Leistungsumfang finden Sie hier: <http://gesundheit-gefluechtete.info/>

⁶ LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018 - L 4 AY 9/18 B ER.

⁷ LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.08.2019 - L 9 AY 13/19 B ER

Anrechnung von Einkommen und Vermögen, § 7 AsylbLG

Auf die Grundleistungen des AsylbLG werden vorhandenes Einkommen und Vermögen, „über das verfügt werden kann“, angerechnet. „Einkommen“ meint dabei alle Einnahmen, die während des Bewilligungsabschnitts eingehen (z. B. Arbeitseinkommen, Kindergeld, Elterngeld, Steuerrückerstattungen). „Vermögen“ bedeutet alles, was bereits vor Beginn des Leistungsbezugs vorhanden war.

Dies kann allerdings nur angerechnet werden, wenn über das Vermögen oder Einkommen auch tatsächlich verfügt werden kann. Falls es etwa rein faktisch nicht möglich ist, ein im Herkunftsland vorhandenes Haus oder Grundstück gegenwärtig zu verkaufen, ist dieses Vermögen gerade nicht verfügbar und darf auch nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt zum Beispiel auch für Kindergeld, auf das zwar ein Anspruch besteht, das aber noch nicht gezahlt wird oder auf ein Arbeitseinkommen, das im laufenden Monat faktisch nicht ausgezahlt wird: Es ist nicht zulässig, Einkommen „fiktiv“ anzurechnen, sondern erst dann, wenn es auch tatsächlich vorhanden und verfügbar ist.

Der Gesetzeswortlaut verlangt zudem, dass auch das Einkommen und Vermögen von Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, anzurechnen seien. Das Gesetz definiert den Begriff des „Familienangehörigen“ nicht. Mittlerweile hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Regelungen des SGB XII auch im Bereich des AsylbLG angewandt werden müssen: Das heißt zum Beispiel: Das Einkommen eines volljährigen Kindes darf nicht angerechnet werden; ebenso wenig dasjenige einer Schwiegertochter oder eines Schwiegersohnes. **Der Begriff des Familienangehörigen beschränkt sich in aller Regel auf die Kernfamilie aus verheirateten oder unverheirateten Partner*innen und deren minderjährigen Kindern.**⁸

Nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen

- Leistungen nach dem AsylbLG (z. B. Nachzahlungen wegen früherer falscher Berechnungen),
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz,
- Schmerzensgeld,
- Die Aufwandsentschädigung im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach §§ 5; 5a AsylbLG („80-Cent-Jobs“),
- Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme am Integrationskurs oder der berufsbezogenen Deutschsprachförderung,
- Auch Leistungen der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ dürfen nicht auf den Anspruch nach § 3 bzw. 6 AsylbLG angerechnet werden. Das steht zwar nicht im Gesetz, ergibt sich aber aus § 5 Abs. 2 des „Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“.
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Übungsleiterpauschale bis 200 Euro monatlich

Hinweis:

Seit September 2019 Freibetrag von 200 Euro monatlich für ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen

Die Übungsleiterpauschale und Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen oder künstlerischen Tätigkeiten sowie Aufwandsentschädigungen als Vormund sind nun bis zu 200 Euro im Monat anrechnungsfrei (§ 7 Abs. 3 S. 2 AsylbLG). Diese Regelung ist zum 1. September 2019 neu eingeführt worden und entspricht weitgehend den Regelungen im SGB II und SGB XII.

⁸ [Bundessozialgericht, Urteil vom 26. Juni 2013; B 7 AY 6/11 R.](#)

Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit

Falls eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, darf ein Teil des Arbeitseinkommens nicht auf die Grundleistungen angerechnet werden. Dadurch steht den Betroffenen etwas mehr Geld zur Verfügung, als wenn sie nicht arbeiten würden.

Vom Bruttoeinkommen muss folgendes abgezogen werden:

- zu zahlende Steuern und Sozialabgaben,
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge (z. B. die Kfz-Haftpflicht, falls ein Auto vorhanden und für die Arbeit notwendig ist),
- sowie die „mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“ (z. B. Werbungskostenpauschale, Fahrtkosten zur Arbeit, Gewerkschaftsbeiträge).

Außerdem wird gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 AsylbLG ein **Freibetrag von 25 Prozent des Bruttoeinkommens** nicht als Einkommen berücksichtigt; dieser Freibetrag ist „gedeckelt“ auf 50 Prozent („notwendiger persönlicher Bedarf“ plus „notwendiger Bedarf“) der jeweiligen Regelbedarfsstufe (für eine allein stehende Person in einer Wohnung liegt der Regelbedarf im Jahr 2019 bei 344 Euro; der Freibetrag liegt also maximal bei 172 Euro).

Welches Vermögen ist anrechnungsfrei?

Es besteht ein Vermögens-Freibetrag von 200 Euro pro Person, um für gewisse Anschaffungen (z. B. Winterkleidung) ansparen zu können.

Zusätzlich sind nicht anrechenbar Vermögensgegenstände, die für die „Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind“ und geschütztes Vermögen sein können. Dazu kann etwa ein Auto zählen, das für die Fahrt zur Arbeit erforderlich ist.

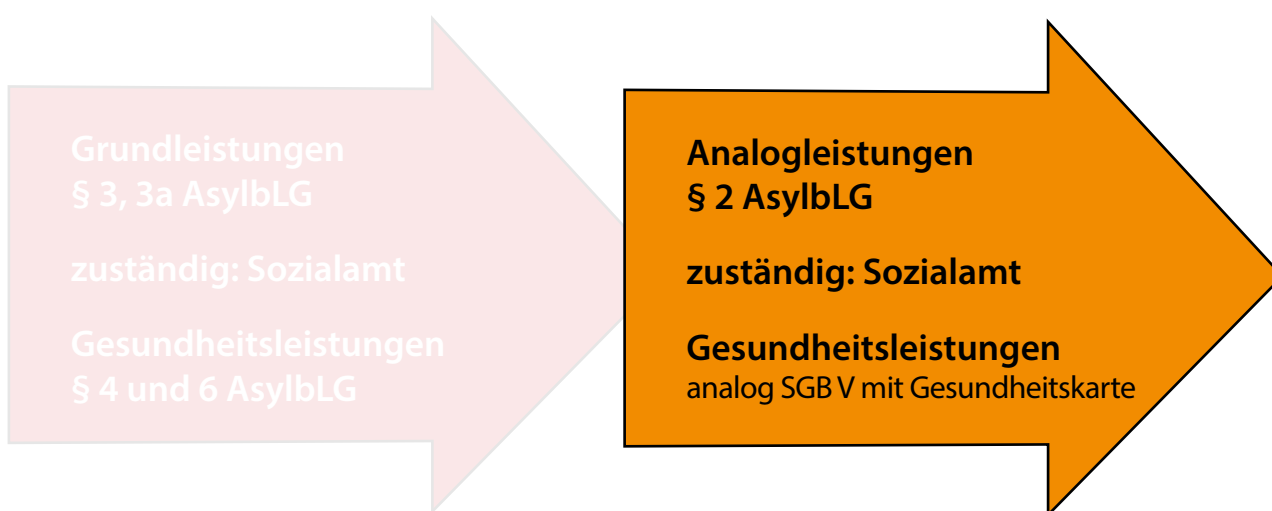
Praxistipp:

Freibeträge im Überblick

Eine Übersicht über die Einkommens- und Vermögensfreibeträge im AsylbLG, SGB II und SGB XII finden Sie hier: <https://t1p.de/rljy>

Nach 18 Monaten: Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Sozialhilfe des SGB XII

Ankunftsnachweis, Gestaltung, Duldung	
Erste 18 Monate	Ab 19. Monat



Nach einem 18monatigen Aufenthalt muss das Sozialamt automatisch Leistungen nach § 2 AsylbLG erbringen (die so genannten „Analogleistungen“). Das bedeutet: Die Betroffenen bleiben zwar nach wie vor formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII auf sie angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen beim Behandlungsanspruch, höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

Praxistipp:

Gesundheitskarte bei Analogleistungen

Leistungsberechtigte, die die Analogleistungen erhalten, haben Anspruch auf Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte von einer frei gewählten Krankenkasse ohne Einschränkungen. Sie sind damit zwar nicht Mitglied einer Krankenkasse, aber sie haben Anspruch auf (fast) alle Leistungen wie gesetzlich Versicherte. Wenn das Sozialamt die Ausstellung einer Gesundheitskarte verweigert, ist dies rechtswidrig: In § 264 Abs. 2 SGB V ist ausdrücklich festgeschrieben, dass für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG die Krankenbehandlung durch eine Krankenkasse übernommen wird. Ein Ermessen besteht für das Sozialamt hier nicht.

Seit September 2019 erhalten jedoch auch Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG nur die Regelbedarfsstufe 2, wenn es sich um Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften handelt. Sie unterliegen also gegenüber deutschen Personen, die zum Beispiel in einer Obdachlosenunterkunft leben, einer Kürzung von zehn Prozent. Außerdem erhalten seitdem auch unverheiratete volljährige, aber unter 25jährige Kinder, die mit einem Elternteil in einer Wohnung leben, nur noch Regelbedarfsstufe 3. Dies sind Sonderregelungen, die im SGB XII ansonsten nicht gelten.

Praxistipp:

Bestandsschutzregelung für „Altfälle“

Zum 21. August 2019 wurde die Voraufenthaltszeit für die Analogleistungen von 15 auf 18 Monate verlängert. In § 15 AsylbLG gibt es jedoch eine Bestandsschutzregelung, nach der für Personen, die bereits vor dieser Änderung Anspruch auf Analogleistungen hatten, der „alte“ § 2 AsylbLG weiter gilt – sie also nicht für einige Monate in die Grundleistungen zurückfallen sollen. Diese Formulierung hat aber auch zur Folge, dass für diese „Altfälle“ die genannten Änderungen bei den Regelbedarfsstufen (Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften sowie Regelbedarfsstufe 3 für unter 25jährige volljährige Kinder, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben) nicht anwendbar sein dürften. Vom Wortlaut her gilt für sie nämlich der frühere § 2 weiter fort. Falls das Sozialamt dies anders handhaben sollte, sollte ein Widerspruch und Klage gegen den Bescheid geprüft werden.

Zwei Voraussetzungen müssen für den Anspruch nach § 2 AsylbLG erfüllt sein:

1. Ein Aufenthalt im Bundesgebiet von 18 Monaten „ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet“ und
2. Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.

Wenn die leistungsberechtigte Person die Dauer ihres Aufenthalts „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat“, gelangt sie auch nach 18 Monaten Aufenthaltsdauer nicht in die „Analogleistungen“, sondern bleibt in den Grundleistungen der §§ 3 und 3a AsylbLG. Ein solcher Rechtsmissbrauch ist aber nicht allein dadurch gegeben, dass der Betreffende nicht freiwillig ausreist, obwohl er aufgrund seiner Duldung dazu verpflichtet wäre.

Um die höheren Leistungen vorenthalten zu können, müssen weitere aktive oder passive rechtsmissbräuchliche Handlungen hinzukommen – etwa die Verschleierung der Identität oder die Weigerung, an der Passbeschaffung mitzuwirken. Und diese Handlungen müssen zusätzlich kausal zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer führen: Wenn eine Ausreise bzw. eine Abschiebung ohnehin nicht möglich wäre, hat das „rechtsmissbräuchliche“ Handeln keine Auswirkungen und darf daher auch nicht zu einer Verweigerung der Analogleistungen führen. Bei Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen (sich also noch im Asylverfahren befinden), kann nie von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ausgegangen werden, da die Dauer des Asylverfahrens gar nicht selbst zu beeinflussen ist.

Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer“ formuliert, es müsse sich um ein sozialwidriges Verhalten von „erheblichem Gewicht“ handeln, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne.⁹ Das Sozialamt muss beweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

In manchen Fällen könne ein rechtsmissbräuchliches Handeln oder Unterlassen sogar gerechtfertigt sein, nämlich dann, wenn es sich um „eine Reaktion auf oder

⁹ [Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Juni 2008, B 8/9b AY 1/07 R.](#)

eine vorbeugende Maßnahme gegen objektiv zu erwartendes Fehlverhalten des Staates“ handle. Zudem sind manche Anforderungen der Behörden nicht zulässig oder zumutbar. So hat das Bundessozialgericht am 30. Oktober 2013 entschieden, dass nicht verlangt werden dürfe, eine so genannte „Freiwilligkeitserklärung“ gegenüber der Heimatbotschaft abzugeben, obwohl diese gar nicht dem „inneren Willen“ entspricht. Deshalb könne es sich auch nicht um „Rechtsmissbrauch“ handeln.¹⁰

Insgesamt dürfte der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs aufgrund der „hohen Hürde“ und des strengen Beurteilungsmaßstabs nur in wenigen Fällen tatsächlich aufrechtzuerhalten sein. Daher sollten Leistungsberechtigte, die auch nach 18 Monaten Aufenthalt dennoch nicht die Leistungen nach § 2 erhalten, die Bescheide des Sozialamtes anfechten und vor dem Sozialgericht überprüfen lassen. Im Zweifel sollte hierzu anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Praxistipp:

Sozialamt muss von Amts wegen auf die Analogleistungen umstellen

Wichtig: Falls die Voraussetzungen vorliegen, muss das Sozialamt automatisch auf die besseren Leistungen umstellen – einen gesonderten Antrag muss man dafür nicht stellen. Falls das Sozialamt dies nicht tut, kann man auch rückwirkend die Differenz nachfordern, indem man einen Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X stellt. Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2008 festgestellt, dass eine solche Nachzahlung auch im Asylbewerberleistungsgesetz möglich ist.

Praxistipp:

Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG

Eine ausführliche Darstellung der Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem Beitrag im „[Asylmagazin 10/2008](#). Dieser ist zwar schon älter und die Rechtslage hat sich mittlerweile zum Teil geändert. Aber die Ausführungen zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer“ sind nach wie vor weitgehend aktuell.

Praxistipp:

Keine Zurechnung des „Rechtsmissbrauchs“ auf andere Familienangehörige

Nach dem Wortlaut von § 2 AsylbLG dürfen die „Analogleistungen“ nur dann vorenthalten werden, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Aufenthaltsdauer „selbst“ rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Wenn nur ein Familienmitglied sich aus der Sicht des Sozialamtes „rechtsmissbräuchlich“ verhält, darf dieses Fehlverhalten nicht auf die übrigen Familienangehörigen übertragen werden: Kinder dürfen also nicht für das „Fehlverhalten“ der Eltern bestraft werden, sondern müssen die „Analogleistungen“ erhalten, auch wenn die Eltern sie nicht erhalten.

Das Bundessozialgericht hat diese Auffassung in seinem oben genannten Urteil bestätigt: Der Grund für die Verweigerung der Leistungen nach § 2 AsylbLG muss in der eigenen Person begründet sein.

Praxistipp:

Analogleistungen entsprechend SGB XII auch während Studium oder Ausbildung

Nach Ablauf von 18 Monaten werden Leistungen entsprechend dem SGB XII erbracht – das eigentlich einen Ausschluss von Sozialhilfeleistungen während einer Ausbildung vorsieht. Allerdings ist in § 2 AsylbLG seit 1. September 2019 klargestellt, dass in fast allen Fällen auch während einer Ausbildung Anspruch auf die sogenannten Analogleistungen nach dem AsylbLG besteht, gegebenenfalls aufstockend zum Ausbildungsentgelt und der BAB oder dem BAföG. Eine ausführliche Darstellung hierzu finden Sie hier: <https://t1p.de/yqin>

¹⁰ Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2013, B 7 AY 7/12 R.

Anspruchseinschränkung gem. § 1a AsylbLG: Leistungskürzung als Sanktion

Seit März 2015 sind die Tatbestände für eine Leistungskürzung als Sanktionsmaßnahme in mehreren Schritten drastisch ausgeweitet worden: Nunmehr kennt das Gesetz fast zwei Dutzend unterschiedliche Konstellationen, in denen die Leistungen auf einen Betrag gekürzt werden sollen, der noch nicht einmal mehr das physische Existenzminimum deckt. Diese Leistungskürzungen widersprechen nach Überzeugung des Paritätischen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das im Juli 2012 festgestellt hatte: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“.

Auch mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind die geltenden Leistungskürzungen nicht in Einklang zu bringen: Das Bundessozialgericht hat zwar in einem Urteil vom 12. Mai 2017 die Leistungskürzung nach dem damals geltenden Recht für zulässig erklärt. In dem Verfahren ging es um einen Mann, der sich über Jahre hinweg geweigert hatte, einen Pass zu beschaffen und deshalb nicht abgeschoben werden konnte. Als Voraussetzung für eine Zulässigkeit hatte das Bundessozialgericht aber zwei Bedingungen aufgestellt:

- Die Leistungskürzung muss die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen. Auch die Leistungen des sozialen Existenzminimums und alle anderen Leistungen müssen erbracht werden, wenn dies der Einzelfall erfordert.
- Durch eine Verhaltensänderung muss man es jederzeit in der Hand haben, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen zu gelangen.¹¹

Diese Bedingungen sind jedoch in der nun geltenden **Rechtslage bei keinem Kürzungstatbestand mehr erfüllt**: In vielen Fällen ist die Kürzung nicht durch eine Verhaltensänderung abwendbar, da die bloße Anwesenheit im Bundesgebiet sanktioniert wird; und in sämtlichen Konstellationen ist mittlerweile eine individuelle Bedarfserbringung des sozialen Existenzminimums gesetzlich ausgeschlossen. Die aktuell geltenden Kürzungstatbestände sind daher nach Überzeugung des Paritätischen nicht verfassungskonform und auch mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht zu vereinbaren.

Sie widersprechen außerdem in vielen Fällen der EU-Aufnahmerichtlinie und der EU-Rückführungsrichtlinie, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen, dem UN-Sozialpakt, der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention.

¹¹ [BSG, Urteil vom 12. Mai 2017, B 7 AY 1/16 R.](#)

Praxistipp:

Keine Leistungskürzung für schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen.

Die EU-Aufnahmerichtlinie gilt für Asylsuchende – und zwar zunächst während eines in Deutschland laufenden Asylverfahrens. Aber auch nach Abschluss des Dublinverfahrens in Deutschland, wenn im Rahmen der Dublin-Verordnung eine Überstellung in einen anderen EU-Staat vorgesehen ist –solange in dem anderen EU-Staat noch kein Schutzstatus gewährt worden ist. Für die Geltung der EU-Aufnahmerichtlinie ist also nicht zwingend das Vorliegen einer Aufenthaltsgestattung Voraussetzung.

In Art. 21 definiert die EU-Aufnahmerichtlinie Gruppen von schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedürfnissen. Dazu gehören Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-Rückführungsrichtlinie ([Richtlinie 2008/115/EG](#)) denselben Personenkreis als schutzbedürftig.

Die EU-Aufnahmerichtlinie schreibt in ihrem Art. 19 vor, dass diesen Personen mit besonderen Bedürfnissen stets die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ erbracht werden muss. Zudem muss gem. Art. 20 „in jedem Fall“ ein würdiger Lebensstandard gewährleistet werden. Art. 21 schreibt weiterhin vor, dass bei besonders schutzbedürftigen Personen „ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung“ getragen und „ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt“ werden müssen.

Bei allen minderjährigen Asylsuchenden muss der Staat gem. Art. 23 „vorrangig das Wohl des Kindes“ berücksichtigen und „einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard“ gewährleisten.

All dies wird im Falle einer Leistungskürzung nicht berücksichtigt, da dann nicht nur die Höhe der Leistungen auf ein eingeschränktes physisches Existenzminimum beschränkt ist, sondern auch die zusätzlichen Leistungen nach § 6 AsylbLG gesetzlich ausgeschlossen sind.

Aus diesem Grund hat das Land Berlin bereits per Erlass klargestellt, dass die Leistungskürzungen für Minderjährige nicht anwendbar sind (siehe hier: <https://t1p.de/evlu>). Das Land Rheinland-Pfalz hat klargestellt, dass für besonders schutzbedürftige Personen Art 19 der Aufnahmerichtlinie unmittelbar anwendbar sei und daher entgegen dem Wortlaut des AsylbLG zusätzliche Leistungen gewährt werden müssen – im Klartext: die Leistungskürzung nicht anwendbar ist (siehe hier: <https://t1p.de/4jk9>).

Im Asylmagazin finden Sie einen Artikel, in dem ausführlich dargestellt wird, warum die Leistungskürzungen in der jetzigen Form anderen Rechtsvorschriften widersprechen: <https://t1p.de/ltgx>

Aus diesem Grund sollten gegen Leistungskürzungen stets Rechtsmittel geprüft werden (Widerspruch und Klage; parallel ein Eilantrag beim Sozialgericht). Im Zweifel sollte hierzu anwaltlicher Rat hinzugezogen werden.

Wieviel darf gekürzt werden?

§ 1a Abs. 1 AsylbLG sieht für die Fälle einer Sanktion nur noch Leistungen für „Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege“ und medizinische Leistungen nach § 4 AsylbLG vor. Nur im Fall besonderer Umstände *können* zusätzlich ausschließlich Leistungen für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts erbracht werden.

Nach dem gesetzlichen Wortlaut sind somit unter anderem *ausgeschlossen*:

- sämtliche Leistungen des sozialen Existenzminimums (persönlicher Bedarf, manchmal auch als „Taschengeld“ bezeichnet) mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege,
- die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 3 Abs. 4 AsylbLG),
- die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Hinweis:

Das Integrationsministerium des Landes Rheinland-Pfalz hat in einer Arbeitshilfe die jeweiligen Leistungssätze bei einer Kürzung nach § 1a AsylbLG aufgelistet:

<https://t1p.de/m0is>

Unter der Annahme, dass alle Leistungen als Geldleistungen erbracht werden, besteht somit (abgesehen von Unterkunft, Heizung und Strom) in Bedarfsstufe 1 Anspruch ausschließlich auf

- Nahrungsmittel und Getränke (Abteilung 1 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes): 147,66
- Gesundheitspflege (Positionen 37 und 39 aus Abteilung 6): 8,82
- Körperpflege (Positionen 73 bis 79 aus Abteilung 12): 26,10

Dies ergibt in Regelbedarfsstufe 1 einen Anspruch auf Leistungen in Höhe von 182,58 €. Das AsylbLG sieht hingegen für das physische Existenzminimum bereits einen Betrag von 194,- Euro zuzüglich Strom und Wohnungsinstandhaltungskosten vor.

Die gekürzte Summe entspricht gegenüber der Regelleistung der Regelbedarfsstufe 1 des SGB II und SGB XII einem Anteil von 43 Prozent oder einer Kürzung von 57 Prozent. Gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 gemäß den normalen Grundleistungen nach § 3; 3a AsylbLG beträgt die gekürzte Leistung einem Anteil von 53 Prozent.

Die Leistungen des physischen Existenzminimums für Kleidung sowie „Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts“ *können* lediglich im Fall besonderer Umstände des Einzelfalls als Ermessensleistung erbracht werden.

In welchen Fällen sieht das AsylbLG Leistungskürzungen als Sanktion vor?

Das Gesetz kennt nunmehr ganze 22 Kürzungstatbestände, die hier nur übersichtsartig dargestellt werden können. Zu jedem Tatbestand werden Argumente gegeben, mit denen gegen die jeweilige Kürzung durch einen Widerspruch und gegebenenfalls durch einen Eilantrag beim Sozialgericht vorgegangen werden kann.

→ **„Vollziehbar Ausreisepflichtige“ ohne Duldung, „für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen“** ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag. (§ 1a Abs. 1 AsylbLG)

- Die Leistungskürzung gilt nicht, wenn die Ausreise „aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden“ konnte.
- Bei den Ausreisepflichtigen ohne Duldung handelt es sich um eine Gruppe, die es rechtssystematisch jedoch kaum geben dürfte, da jede der Ausländerbehörde bekannte „vollziehbar ausreisepflichtige“ Person gem. § 60a Abs. 2 i. V. m Abs. 4 AufenthG eine Duldung erhalten muss, solange eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.
- Die Kürzung ist formal nur anwendbar, wenn der*die Ausreisepflichtige „unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht“ kommt (laut Gesetzesbegründung) – und nicht schon dann, wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist.
- Nach der Rechtsprechung ist der reine Ablauf einer Ausreisefrist oder der Gültigkeit der Grenzübertrittsbescheinigung kein „feststehender Ausreisetermin.“ So urteilte z. B. das Landessozialgericht Hessen : *„Der Ablauf der sich aus der Grenzüberschreitungsbescheinigung ergebenden Frist [...] zur freiwilligen Ausreise reicht hierfür bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes ersichtlich nicht aus, da sich hieraus jedenfalls kein Ausreisetermin ergibt, sondern ein Zeitraum – die in der Bescheinigung bezeichnete Ausreisefrist.“*¹²

→ **Geduldete und „vollziehbar Ausreisepflichtige“ ohne Duldung, die eingereist sind, um Sozialhilfe nach dem AsylbLG zu erlangen.** (§ 1a Abs. 2 AsylbLG)

- Der Sozialhilfebezug muss das prägende Motiv der Einreise gewesen sein. Wenn sie nur „billigend in Kauf“ genommen worden ist, es aber andere Motive gab, ist die Leistungskürzung nicht anwendbar.
- Familienangehörige unterliegen der Sanktion nur, wenn sie selbst ebenfalls die Einreise zum Sozialhilfebezug erfüllen. Die Geburt eines Kindes im Inland zählt dabei nicht als „Einreise“. Eine „Sippenhaftung“ für Familienangehörige ist hingegen nicht zulässig. Minderjährige dürfen von der Kürzung nicht betroffen sein, da sie ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind.
- Die alleinige Tatsache, dass jemand trotz bestehender Ausreisepflicht nicht ausreist, kann nicht als Begründung für diese Kürzung herangezogen werden.
- Diese Sanktion ist durch eine Verhaltensänderung nicht mehr selbst zu beeinflussen, allein deshalb widerspricht sie der Rechtsprechung des BSG.

→ **Für Geduldete und „vollziehbar Ausreisepflichtige“, „bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.“** (§ 1a Abs. 3 AsylbLG)

- Familienangehörige unterliegen der Kürzung nur dann, wenn sie „selbst“ ebenfalls ein Abschiebungshindernis zu vertreten haben.
- Minderjährige dürfen von der Leistungskürzung nicht erfasst werden, da sie ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und deshalb das Abschiebungshindernis nicht selbst zu vertreten haben können.

12 LSG Hessen, Beschluss vom 23.8.2016, L 4 AY 4/16 B ER, L 4 AY 5/15 B.

- Das selbstverschuldete Abschiebungshinderniss muss ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein. Wenn weitere, nicht selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse hinzukommen, darf nicht gekürzt werden.
 - Die Leistungskürzung muss sofort aufgehoben werden, sobald z. B. Bemühungen zur Passbeschaffung (also zur Beseitigung des selbst zu vertretenden Abschiebungshindernisses) begonnen werden.
 - Bei Weigerung, eine Freiwilligkeitserklärung abzugeben, darf nicht gekürzt werden¹³.
- ➔ Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben sowie „vollziehbar Ausreisepflichtige“ ohne Duldung, die einen anderen EU-Staat als Deutschland verteilt worden sind und sich entgegen dieser Zuweisung dennoch in Deutschland aufhalten. (§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG)
- Es handelt sich hierbei um die innerhalb der EU verabredeten „Relocation-Fälle“, die aus Griechenland und Italien in die anderen EU-Staaten umgesiedelt werden sollten. Anders als der Wortlaut vermuten lassen könnte, geht es nicht um „Dublin-Fälle“.
 - Sanktioniert werden soll in diesem Fall die bloße Anwesenheit in Deutschland dann, wenn sie sich entgegen der jeweiligen Verteilentscheidung in einen anderen EU-Staat bzw. einen anderen Drittstaat, der an dem Verteilmechanismus teilnimmt, dennoch in Deutschland aufhalten.
- ➔ Für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, wenn sie in einem anderen EU-Staat bereits als international Schutzberechtigte anerkannt wurden oder ihnen in dem anderen EU-Staat aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde. (§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG)
- Die Leistungskürzung greift nur, wenn der Schutzstatus oder das andere Aufenthaltsrecht fortbestehen. Dies hat die Behörde zu beweisen.
 - Sanktioniert wird die bloße Anwesenheit, die durch eine Verhaltensänderung nicht abzuwenden ist.
 - Eine Reihe von Gerichtsentscheidungen haben diese Leistungskürzungen in vielen Fällen für unanwendbar erklärt, da eine Rückkehr in einen anderen Staat bei fehlender Versorgung und Unterbringung und damit einer drohenden unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung nicht zumutbar ist (z. B. SG Lüneburg, Beschluss vom 12.9.2017; S 26 AY 35/17 ER, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.7.2017; L 15 AY 12/17 B ER) oder weil die Ausreise aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.
 - Das LSG Bayern hat festgestellt, dass während eines Asylverfahrens in Deutschland diese Sanktion nicht anwendbar ist. Denn: Nicht die bloße Anwesenheit im Bundesgebiet dürfe sanktioniert werden, sondern nur ein „individuelles Fehlverhalten“. Dies liegt während des Asylverfahrens nicht vor.¹⁴
- ➔ Für „Vollziehbar Ausreisepflichtige“ ohne Duldung mit Aufenthaltsrecht in anderem EU-Staat (nicht: Internationaler Schutz!) (§ 1a Abs. 4 Satz 3)
- Es gelten dieselben Argumente wie oben dargestellt.
 - Es wird die bloße Anwesenheit in Deutschland sanktioniert, die durch eine Verhaltensänderung nicht abänderbar ist.

¹³ BSG, Urteil vom 30.10.2013 – B 7 AY 7/12 R.

¹⁴ LSG Bayern, Beschluss vom 17. September 2018, L 8 AY 13/18 B ER.

- Für **Personen mit Aufenthaltsgestattung, Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben und Folgeantragstellende**, die bestimmten **Mitwirkungspflichten im Asylverfahren** nicht nachkommen (§ 1a Abs. 5 AsylbLG). Hierzu gehören:
- Nr. 1: Kein unverzüglicher Asylantrag (§ 13 Abs. 3 Satz 3 AsylG)
 - Nr. 2: Nichtvorlage und Überlassen des (vorhandenen!) Passes oder Passersatzes. Wenn kein Pass vorhanden ist (aus welchen Gründen auch immer), darf nicht sanktioniert werden!
 - Nr. 3: Wenn das BAMF „festgestellt hat“, dass nicht alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorgelegt und überlassen werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG)
 - Nr. 4: Wenn das BAMF „festgestellt hat“, dass im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes nicht an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitgewirkt wird und auf Verlangen nicht alle Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er*sie ist, vorgelegt, ausgehändigt und überlassen werden. (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)
 - Nr. 5: Wenn die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht geduldet werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG)
 - Nr. 6: Nichtwahrnehmung des Termins zur Asylantragstellung
 - Nr. 7: Verweigerung der Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit (§ 30 Abs. 3 Nr. 2, 2. Alternative)
 - Es darf keine Sanktion verhängt werden bei wichtigem Grund für fehlende Mitwirkung oder bei Nichtvertretenmüssen.
 - Es geht um ein höchstpersönliches individuelles „Fehlverhalten“, daher ist eine Einbeziehung der Familienangehörigen unzulässig (für Kinder ohnehin nie zulässig!).
- Die Sanktion endet, sobald die Mitwirkung nachgeholt wird.
 - Alle „Verfehlungen“ sind im Präsens formuliert. Eine „Bestrafung“ für ein vermeintliches „Fehlverhalten“ in der Vergangenheit ist deshalb nicht zulässig.
- **Alle Leistungsberechtigten, die Vermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht angeben** (§ 1a Abs. 6 Nr. 1 AsylbLG)
- **Alle Leistungsberechtigten, die (geändertes) Vermögen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht unverzüglich mitteilen** (§ 1a Abs. 6 Nr. 2 AsylbLG)
- Gilt vom Wortlaut her nur dann, wenn „daher zu Unrecht Leistungen“ bezogen werden – also nicht, wenn das Vermögen ohnehin gar nicht verwertbar und nicht verfügbar ist (z. B. ein Haus im Herkunftsland, über das momentan nicht verfügt werden kann).
 - Präsenzformulierung: Wenn das Vermögen (verspätet) angegeben worden ist, darf nicht mehr gekürzt werden – vom Wortlaut also faktisch kaum anwendbar!
 - Kürzung nur für Volljährige möglich.
- **Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung** nach Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 6 AsylG, wenn eine **Abschiebungsanordnung** gem. § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG ergangen ist (§ 1a Abs. 7 AsylbLG).
- Das betrifft Dublin-Fälle.
 - Leistungskürzung auch dann, wenn die Abschiebungsanordnung noch nicht unanfecht-

bar ist, also noch ein Eilverfahren gegen die Abschiebungsanordnung läuft.

- Keine Kürzung nach positivem Ausgang des Eilantrags, dann müssen auch rückwirkend die vollen Leistungen nachgezahlt werden!
- Keine Leistungskürzung nach Ergehen einer Abschiebungs**androhung**.
- Formal auch für Kinder anwendbar – das ist rechtlich nicht haltbar!

Über diese mittlerweile 16 Kürzungen im § 1a AsylbLG hinaus gibt es auch in den §§ 5, 5a und 5b AsylbLG (Leistungskürzungen bei Nicht-Erfüllung einer Arbeitsgelegenheit, einer FIM-Maßnahme oder der Pflicht zum Integrationskurs ohne wichtigen Grund) drei weitere Kürzungstatbestände. In § 11 AsylbLG gibt es daneben noch drei weitere Kürzungstatbestände, wenn sich Personen nicht am vorgeschriebenen Ort aufhalten. Auf diese Tatbestände soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Praxistipp:

Die Kürzungen sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.

Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden.¹⁵ Minderjährige Personen sind ausländerrechtlich nicht handlungsfähig, so dass sie für ein vermeintliches ausländerrechtliches „Fehlverhalten“ nicht verantwortlich gemacht werden dürfen. Auch dem Vorrang des Kindeswohls bei allen behördlichen Entscheidungen (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention) würde eine Leistungskürzung für Minderjährige eindeutig widersprechen. Eine Kürzung für Minderjährige ist somit unzulässig! Dies sieht unter anderem auch die Senatsverwaltung für Integration und Soziales in Berlin so (<https://t1p.de/evlu>).

Praxistipp:

Die Leistungskürzungen widersprechen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 18. Juli 2012 die Höhe der damaligen Grundleistungen für eklatant unzureichend hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Der für verfassungswidrig erklärte Regelsatz betrug damals etwa 225 Euro. Die gekürzten Leistungen nach § 1a Abs. 2 AsylbLG beträgt nun noch weniger – knapp 180 Euro. Auch wenn das Verfassungsgericht im Jahr 2012 keine Entscheidung zu Leistungskürzungen aufgrund einer Sanktion getroffen hat, ist es sehr naheliegend, dass die Höhe der jetzigen §-1a-Leistungen mit der Rechtsprechung erst Recht nicht zu vereinbaren sind – insbesondere dann, wenn die Leistungskürzung durch eine Verhaltensänderung nicht beeinflusst werden kann, außer durch die Ausreise.

Hier einige Auszüge aus dem Urteil:

*„Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als **einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht**. (...) Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“ (...) „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“¹⁶*

15 BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015.

16 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10).

Wie lange darf gekürzt werden?

Eine Leistungskürzung ist gemäß § 14 Abs. 1 AsylbLG zwingend auf sechs Monate zu befristen. Die Kürzung ist gemäß § 14 Abs. 2 AsylbLG nur „bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden.“

Das Landessozialgericht Bayern hat festgestellt, dass Kürzungsbescheide, in denen diese ausdrückliche Befristung fehlt, allein aus diesem Grund bereits rechtswidrig sind. In diesem Beschluss hat das Gericht darüber hinaus festgestellt, dass es für eine Kürzung stets eines feststellenden Verwaltungsakts – also eines schriftlichen und begründeten Bescheids bedarf.¹⁷

In einer anderen Entscheidung hat das LSG Bayern festgestellt, dass ein Verwaltungsakt, der eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG feststellt, den Lebenssachverhalt, der der Anspruchseinschränkung zugrunde liegt, hinreichend bestimmt bezeichnen muss. Vor Erlass eines solchen Verwaltungsaktes ist der betroffene Leistungsempfänger anzuhören.¹⁸

Unabhängig davon ist jedoch klar: Eine Kürzung ist stets sofort aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen – weil etwa das selbstverschuldete Abschiebungshindernis nicht mehr kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist, oder wenn Bemühungen für die Passbeschaffung begonnen werden. Zudem können schon vom Wortlaut des § 14 AsylbLG über sechs Monate hinaus nur in wenigen Fällen Leistungskürzungen verhängt werden. Wenn nämlich gar keine konkrete „Pflichtverletzung“ vorliegt, sondern die Kürzung nur aufgrund der bloßen Anwesenheit im Bundesgebiet erfolgt, darf die Kürzung nicht verlängert werden (etwa im Falle von § 1a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7 AsylbLG).

Es liegt auf der Hand, dass in diesen letztgenannten Fällen Kürzungen auch für sechs Monate unverhältnismäßig sind, weil sie nicht zu einer Änderung des Verhaltens führen können. Dennoch sieht der Gesetzeswortlaut kein Abweichen von der sechsmonatigen Kürzung vor. Dies dürfte weder mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts noch mit dem verfassungsrechtlich garantierten Verhältnismäßigkeitsgebot zu vereinbaren sein.

¹⁷ [LSG Bayern, Beschluss v. 01.03.2018 – L 18 AY 2/18 B ER.](#)

¹⁸ [LSG Bayern, Beschluss v. 19.05.2019 - L 18 AY 14/19 B ER.](#)

Vollständiger Leistungsausschluss für in einem anderen EU-Staat International Schutzberechtigte

Seit August 2019 ist im AsylbLG erstmalig eine Gruppe Geflüchteter genannt, die überhaupt keinen Anspruch mehr auf Leistungen besitzen soll. Es handelt sich gem. § 1 Abs. 4 AsylbLG um vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, die bereits über einen Internationalen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat verfügen, sofern dieser Schutzstatus fortbesteht.

Dieser Personenkreis soll nur noch einen Anspruch auf zweiwöchige „Überbrückungsleistungen“ im Umfang von § 1a AsylbLG haben (dies umfasst in den zwei Wochen Leistungen für Ernährung, Körperpflege und Gesundheitspflege, die eingeschränkte Krankheitsversorgung, Unterkunft und Heizung sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt; umfasst sind auch die Rückreisekosten, die jedoch als Darlehen erbracht werden sollen). Die „Überbrückungsleistungen“ sollen nur einmal innerhalb von zwei Jahren gewährt werden können. Nur im Falle besonderer Umstände und zur Überwindung einer besonderen Härte müssen auch weitere Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG (also der volle Leistungsumfang des AsylbLG) erbracht werden, zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer befristeten Bedarfslage auch länger als zwei Wochen. Diese Regelung entspricht weitgehend wortgleich den Regelungen für bestimmte Gruppen von Unionsbürger*innen in § 7 SGB II und § 23 SGB XII.

Mit der geplanten Regelung wird erstmalig ein vollständiger Sozialleistungsausschluss für eine bestimmte Flüchtlingsgruppe eingeführt. Durch eine Verhaltensänderung ist es für die Betroffenen nicht möglich, wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen zu gelangen. Auch Kinder und besonders schutzbedürftige Personen wären von diesem vollständigen Sozialleistungsausschluss vom Wortlaut her betroffen. Die Regelung lässt sich mit einiger Berechtigung als ein gesetzlich normiertes „Aushungern“ bezeichnen.

Da zu erwarten ist, dass ein erheblicher Teil der Betroffenen trotz des Sozialleistungsausschlusses nicht ausreisen wird – was angesichts der teilweise menschenunwürdigen Zustände beispielsweise in Bulgarien, Griechenland oder Italien kein Wunder ist – wird diese Regelung zu Verelendung, Obdachlosigkeit, Schutzlosigkeit und Ausbeutbarkeit führen.

Praxistipp:

Berlin und Rheinland-Pfalz schränken Möglichkeit des vollständigen Leistungsausschlusses stark ein

Die Senatsverwaltung für Integration und Soziales in Berlin hat im September 2019 per Erlass angeordnet, dass Minderjährige stets dennoch die vollen Leistungen erhalten müssen und nie von den Leistungen ausgeschlossen werden dürfen (<https://t1p.de/evlu>). Das Integrationsministerium Rheinland-Pfalz hat ebenfalls per Erlass klargestellt, dass Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen (entsprechend Art. 19 EU-Aufnahmerichtlinie) auch während der zweiwöchigen „Überbrückungsleistungen“ die ungekürzten Leistungen erhalten und dass stets die Leistungen nach § 6 AsylbLG zu gewährt sind. Der Erlass sieht darüber hinaus vor, dass auch nach Ablauf der zwei Wochen weiterhin Leistungen erbracht werden müssen, da ansonsten das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum nicht sichergestellt ist (<https://t1p.de/4jk9>).

In der Beratungspraxis sollte in allen Fällen gegen eine Leistungsverweigerung vorgegangen werden – durch einen Widerspruch und zusätzlich stets durch einen Eilantrag beim Sozialgericht. Hierzu sollte im Zweifel stets anwaltlicher Rat eingeholt werden. Darin sollten insbesondere die individuellen Gründe vorgetragen werden, warum eine Rückkehr in den anderen EU-Staat nicht möglich ist (drohende Obdachlosigkeit, gesundheitliche Gründe, Kindeswohl, drohende Verelendung, drohende Inhaftierung, mangelnde soziale Versorgung usw.). Da es bereits eine weitgehend gleichlautende Regelung für bestimmte Unionsbürger*innen gibt, kann man auf die entsprechende Rechtsprechung zurückgreifen. In vielen Fällen haben die Sozialgerichte – insbesondere bei Vorliegen besonderer individueller Härten – eine Leistungsgewährung auch nach dem Ablauf von zwei Wochen (bzw. bei Unionsbürger*innen: vier Wochen) und in ungekürzter Höhe angeordnet. Diese Rechtsprechung, auf die auch im AsylbLG verwiesen werden sollte, finden Sie hier: <https://t1p.de/3p13> (unter dem Stichpunkt „Überbrückungsleistungen“).

Ein paar Beispiele:

- ➔ Anspruch auf Überbrückungsleistungen für einen wohnungslosen und heroinabhängigen Litauer. Überbrückungsleistungen auch über einen Monat hinaus (sechs Monate) und in Höhe der vollen Regelleistung der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage. Ein Ausreisewille ist nicht Voraussetzung.¹⁹
- ➔ Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach SGB XII über einen Monat hinaus und in Höhe der gesamten Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für eine dialysepflichtige Unionsbürgerin.²⁰
- ➔ Anspruch auf unbefristete Überbrückungsleistungen in Höhe des gesamten Existenzminimums und ohne zeitliche Befristung bei einem schwer kranken Antragsteller.²¹

Praxistipp:

Unterbringungsverpflichtung trotz Sozialleistungsausschluss

Vom Wortlaut her besteht bei einem vollständigen Leistungsausschluss auch kein Anspruch mehr auf eine Übernahme von Unterkunftskosten und damit auch kein Anspruch mehr auf Wohnen in einer Unterkunft. Aber: Die Behörden müssen dennoch auf ordnungsrechtlicher Grundlage eine Unterbringung gewährleisten. Es darf keine Person in die Obdachlosigkeit geschickt werden. Der Rechtsanwalt Karl-Heinz Ruder hat dies in einem Rechtsgutachten für die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe ausführlich herausgearbeitet (<https://t1p.de/0azt>). Die Pflicht zur Unterbringung lässt sich vor dem Verwaltungsgericht gerichtlich durchsetzen.

¹⁹ LSG NRW, Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 115/18 B ER.

²⁰ LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 430/18 ER-B.

²¹ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. März 2018, L 25 AS 337/18 B ER.

Praxistipp:

Vollziehbar ausreisepflichtig ohne Duldung?

Der vollständige Leistungsausschluss nach zwei Wochen gilt nur für „vollziehbar ausreisepflichtige“ Personen, die keine Duldung haben. Auch in § 1a AsylbLG finden sich eine Reihe von Kürzungstatbeständen, die an diese Voraussetzung anknüpfen. Dabei kann es diese Gruppe eigentlich gar nicht geben: Denn die Ausländerbehörde ist verpflichtet, eine Duldung auszustellen, wenn sie von einer ausreisepflichtigen Person weiß, solange sie diese nicht abschiebt und die Person nicht ausreist. Es gibt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts keinen Aufenthaltsstatus unterhalb der Duldung. Somit ist die Verweigerung einer Duldung in derartigen Konstellationen rechtswidrig. Auch eine Leistungskürzung oder Streichung ist in der Folge häufig schon formal gar nicht zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2003 folgendes entschieden:

„Es entspricht der gesetzgeberischen Konzeption des Ausländergesetzes, einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschicken oder ihn nach § 55 Abs. 2 AuslG zu dulden. (...) Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses (z.B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise) oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung (etwa durch unterlassene Mitwirkung bei der Beschaffung notwendiger Identitätspapiere) zu vertreten hat (...), ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.“

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. März 2003; 2 BvR 397/02, bezogen auf das damalige Ausländergesetz, aber vollständig übertragbar auf das geltende Aufenthaltsgesetz, vgl. § 60a Abs. 2 und 4 AufenthG, § 58 Abs. 1 AufenthG)

Weiterführende Informationen

Ausführliche Informationen zum Asylbewerberleistungsgesetz, seiner Historie, zur Rechtsprechung und zu den Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, finden Sie auf der Seite des Flüchtlingsrats Berlin:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Asy

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0)30 24636-0
Telefax +49 (0)30 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Ulrich Schneider

Autor:

Claudius Voigt, GGUA Münster Projekt Qualifizierung der Flüchtlingssozialarbeit

Redaktion:

Kerstin Becker, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© rcx – Fotolia.com

Oktober 2019